

37. 1. Ist die polizeiliche Festnahme nach §. 6 des preussischen Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (G. S. S. 45) von den Voraussetzungen der Untersuchungshaft abhängig?

St. P. D. §§. 112 flg.

2. Inwiefern ist Bestechung in Beziehung auf solche Amtshandlungen möglich, deren Vornahme im Ermessen des Beamten steht?

St. G. B. §. 333.

Val. Bd. 1 Nr. 189.

III. Straffenat. Ur. v. 13. April 1881 g. R. Rep. 601/81.

I. Landgericht Halberstadt.

Gründe:

Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte wegen Störung der nächtlichen Ruhe festgenommen wurde, dann, weil er von Person bekannt war und versprochen hatte, er wolle ruhig nach Hause gehen, wieder freigelassen, die beiden Nachtwächter, die ihm Ruhe geboten, und von denen der eine ihn vorher für verhaftet erklärt hatte, gröblich und so laut, daß es auch andere auf der Straße befindliche Personen hörten, durch Schimpfreden öffentlich beleidigte, und hierauf abermals festgenommen, um nach der Wache gebracht zu werden, auf dem Wege nach der Polizeiwache dem einen Nachtwächter ein Trinkgeld anbot, wenn derselbe ihn gehen lasse.

Das Vergehen der Bestechung hat die Strafkammer in diesem Anbieten eines Trinkgeldes deshalb nicht gefunden, weil ein Grund zur Festnahme des von Person bekannten Angeklagten überhaupt nicht vorgelegen habe, folgeweise die Freilassung desselben, für welche das Trinkgeld angeboten wurde, keine pflichtwidrige Handlung gewesen wäre, und weil, auch wenn der Angeklagte rechtmäßig festgenommen gewesen wäre, der ihn festnehmende Nachtwächter doch ohne Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht ihn wieder hätte entlassen dürfen, sobald nach seiner Überzeugung die Verhaftung nicht weiter geboten war.

Diese Beurteilung der Sache erregt ein zweifaches Bedenken.

Richtig ist zwar, daß unter den festgestellten Umständen ein gesetzlicher Grund für Verhängung der Untersuchungshaft gegen den Angeklagten nicht bestand (§§. 112 flg. St.P.D.); dadurch erscheint aber die polizeiliche Festnahme, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe diese Maßregel dringend erforderte (§. 6 des preussischen Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit), nicht ausgeschlossen. Für diesen Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verwahrung war das Bekanntsein der Person des Angeklagten gleichgültig; die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe hatte die Veranlassung der ersten Festnahme gebildet, und es wäre, da nach seiner Freilassung der Angeklagte auf die Nachtwächter mit lauter Stimme geschimpft hatte, erforderlich gewesen, zu ermitteln, ob derselbe Zweck in

rechtmäßiger Weise nicht auch zu der zweiten Festnahme die Veranlassung gab, und ob dieses dem Angeklagten nicht wohl bekannt gewesen sei, als er durch das Anbieten eines Geldgeschenktes seine abermalige Freilassung zu erreichen versuchte. In diesem Falle konnte die abermalige Freilassung eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht des festnehmenden Nachtwächters enthalten und das Anbieten des Geschenktes den Zweck haben, den letzteren zu solcher Verletzung seiner Pflicht zu bestimmen.

Das zweite Bedenken gegen die Argumentation der vorigen Richter entspringt daraus, daß das Vergehen der Bestechung in Beziehung auf Amtshandlungen, deren Vornahme oder Unterlassung von der Abwägung und richtigen Würdigung der gegebenen thatfächlichen Verhältnisse abhängt, keineswegs grundsätzlich unmöglich ist. Denn in Fällen dieser Art ist zwar die Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung nicht schon an sich eine Pflichtwidrigkeit, sondern steht im Ermessen des Beamten; aber dieses Ermessen soll durch pflichtmäßige Erwägungen geleitet werden, und wenn der Beamte durch irgend welche, insbesondere eigennützige Beweggründe bestimmt wird, die objektive Würdigung der Umstände überhaupt zu unterlassen oder sich über das Ergebnis derselben hinwegzusetzen und anders zu verfahren, als er der Sachlage, wie sie ihm nach der von ihm vorgenommenen Prüfung sich darstellte, entsprechend erachtete, so macht er sich durch seine Handlung oder Unterlassung einer Verletzung seiner Amtspflicht oder Dienstpflicht schuldig. Das Anbieten eines Geschenktes kann aber von seiten des Anbietenden darauf berechnet sein, eine solche Pflichtverletzung herbeizuführen, und fällt dann unter den Begriff der Bestechung (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 404). Daß der Beamte einer so versuchten Verleitung nicht unterliegt, steht der Annahme des Vergehens nicht entgegen, da es für den Thatbestand desselben nicht erforderlich ist, daß der vom Bestechenden verfolgte Zweck erreicht wird. Wenn also der Angeklagte R., als er dem Nachtwächter das Geschenk anbot, den bezeichneten Zweck verfolgte, so hätte er sich der Bestechung auch dann schuldig gemacht, wenn der Nachtwächter ihn nicht freiließ, oder wenn er ihn zwar freiließ, aber nicht des Geschenktes wegen, sondern lediglich aus Gründen seines pflichtmäßig geübten Ermessens.

Nach den beiden hervorgehobenen Richtungen ist der Stand der Sache durch die thatfächlichen Feststellungen der vorigen Richter nicht aufgeklärt worden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und

die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuverweisen.